

**Buchmacherskongress 2013**

des Österreichischen Buchmacherverbandes  
am 8. November 2013  
in Anif bei Salzburg

***Situation in Deutschland:***

***Weiterhin unklare Rechtslage für Buchmacher  
und Sportwettenvermittler***

*von Rechtsanwalt Martin Arendts, M.B.L.-HSG*

***- Thesenpapier -***

**1. Übersicht**

- Das Konzessionierungsverfahren für die nach dem neuen Glücksspielstaatsvertrag 2012 zu vergebenden bis zu 20 Konzessionen für Sportwettanbieter (vgl. mein Vortrag auf dem Buchmacherskongress 2012) liegt seit Monaten „auf Eis“. Das Verfahren entwickelt sich zu einer „unendlichen Geschichte“. Rein rechtlich wäre eine komplette Neuausschreibung erforderlich.
- Derzeit „graue“ Rechtslage: Keine Untersagungsverfügungen gegen Vermittler, die mit Buchmachern zusammenarbeiten, die noch am Konzessionierungsverfahren beteiligt sind (Zusicherung durch das Hessische Innenministerium auch im Namen der anderen 15 deutschen Länder).

- Keine neuen Strafverfahren gegen Sportwettenvermittler. Ausnahme: Allgäu (sehr aktive Staatsanwaltschaft Kempten: Europarecht sei unbeachtlich). OLG München meint, mit Erlaubnisvorbehalt Strafbarkeit begründen zu können.
- Unbefriedigende Rechtsprechung für „Altfälle“ (vor Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrags 2012):
  - BGH hat Staatshaftungsansprüche wegen nicht hinreichend konkreten Verstoßes gegen Europarecht abgelehnt (Zeitraum bis Ende 2007), aber ggf. verschuldensunabhängige Entschädigungsmöglichkeiten nach Landespolizeirecht, wie etwa in Rheinland-Pfalz § 68 Abs. 1 S. 2 POG, vgl. OLG Koblenz, Urteil vom 22. August 2013, Az. 1 U 551/12, oder § 39 Abs. 1 lit. b OBG NRW.
  - Bundesverwaltungsgericht versteht sich offenbar vor allem als Reparaturinstanz: Tatsachenfeststellung ohne Beweiserhebung, Aushebelung von Fortsetzungsfeststellungsklagen, weitere Einschränkung von Staatshaftungsansprüchen (trotz fehlender Rechtswegzuständigkeit): Argument des rechtmäßigen Alternativverhaltens.  
Siehe dazu im Einzelnen die beigefügte Übersicht von *Schmautzer*, Die neuen Urteile des Bundesverwaltungsgerichts zu Untersagungsverfügungen gegen Sportwettenvermittler
- Klärung durch den EuGH und den EFTA-Gerichtshof)?
  - Vorlage durch den BGH an den EuGH (u.a. Kohärenz in einem Bundesstaat)
  - Vorlage an den EuGH durch das Amtsgericht Sonthofen (Begründung einer strafrechtlichen Sanktionierung mit Hilfe des sog. Erlaubnisvorbehalts)
  - Vorlage an den EFTA-Gerichtshof durch den Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein (Transparenz bei der Vergabe von Glücksspielkonzessionen, von Bedeutung für das intransparente Sportwetten-Konzessionierungsverfahren in Deutschland)  
Siehe die beigefügte Pressemitteilung des Staatsgerichtshofs vom 30. Oktober 2013

## 2. Das Sportwetten-Konzessionierungsverfahren in Deutschland

### 2.1. Derzeitige Rechtslage

- Aufhebung des Glücksspielgesetzes in Schleswig-Holstein (mit einer Konzessionierungsmöglichkeit nicht nur für Sportwetten, sondern auch für Poker und Casinospiele) im Februar 2013 (nach Neuwahlen in diesem Bundesland und einer neuen Regierungskoalition, sog. „Dänen-Ampel“). Die bereits erteilten ca. 50 Konzessionen gelten allerdings fort (und die meisten Regelungen des Glücksspielgesetzes Schleswig-Holstein): für die nächsten Jahre weiterhin inkohärente Rechtslage
- In 14 Ländern Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrags 2012 zum 1. Juli 2012 (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag). Nordrhein-Westfalen folgt im Dezember 2012, Schleswig-Holstein zum Februar 2013.
- Vor 2012 kein gesetzlich geregeltes Genehmigungsverfahren, lediglich behördeninterne „Checklisten“ einzelner deutscher Länder (vgl. mein Vortrag auf dem Buchmacherkongress 2011), die aber in keinem einzigen Fall zur Erteilung einer Genehmigung geführt haben. Kein „ergebnisoffenes Verfahren“. Bundesverwaltungsgericht meint dagegen, dass es eine Erlaubnismöglichkeit u.a. in Bayern gegeben habe (entgegen den Ausführungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs).

### 2.2. Konzessionierungsmöglichkeit nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2012: Die Experimentierklausel

Im Grundsatz **Beibehaltung des staatlichen Monopols** für Glücksspiele (vor allem hinsichtlich der für die Länder fiskalisch interessanten Lotterien), aber für Sportwetten Durchbrechung im Rahmen einer sog. „Experimentierklausel“, vorerst beschränkt auf einen Zeitraum von sieben Jahren.

Entsprechend der Experimentierklausel Zulassung privater Wettanbieter, wobei allerdings ohne nachvollziehbaren Grund die Anzahl auf 20 Anbieter beschränkt worden ist. Zu den Konzessionierungsvoraussetzungen und zum Verfahren im Einzelnen siehe meinen letztjährigen Vortrag auf dem Buchmacherskongress.

Diese Sportwetten-Konzessionen wurden unter Mitwirkung/Beratung der seit Jahrzehnten für den Deutschen Lotto- und Totoblock tätigen Rechtsanwaltskanzlei CBH europaweit ausgeschrieben (im Amtsblatt der Europäischen Union vom 8. August 2012, d.h. vor dem Beitritt von NRW und Schleswig-Holstein). Die genauen Auswahl-/Gewichtungskriterien wurden allerdings nicht veröffentlicht.

Bereits in der ersten Stufe mussten die Antragsteller umfassende Angaben, u.a. zur Geschäftsleitung und Treuhandverhältnissen, machen. Die Auswahlkriterien sollten in der „zweiten Stufe“ in einem sog. „Informationsmemorandum“ konkretisiert werden. So hält die offizielle Ausschreibung fest:

*„Alle Einzelheiten zu den Mindestanforderungen an die vorzulegenden Konzepte und zum Wortlaut der übrigen Erklärungen und Nachweise sowie zur Auswahl der Konzessionäre werden den Bewerbern, die sich für die zweite Stufe qualifiziert haben (dann Antragsteller genannt), mit der Aufforderung zur Antragstellung in einem Informationsmemorandum mitgeteilt.“*

Nach der „zweiten Stufe“ schließt sich laut Ausschreibung ein Verhandlungsverfahren an. Die Antragsteller sollen dabei Gelegenheit erhalten, „ihre Sicherheits- und Sozialkonzepte der Konzessionsgeberin persönlich vorzustellen, zu besprechen und binnen einer von der Konzessionsgeberin festgelegten Frist ggf. auch nochmals zu überarbeiten.“

### **2.3. Derzeitiger Sachstand**

In diesem Stadium ist das Verfahren derzeit stecken geblieben. Siehe hierzu die BetVictor-Entscheidungen des VG Wiesbaden (Beschluss vom 30. April 2013, Az. 5 L

90/13.WI) und des Hessischen VGH (Beschluss vom 28. Juni 2013, Az. 8 B 1220/13): Nach HessVGH bedarf es derzeit vor Ablehnung des Konzessionsantrags noch keines einstweiligen Rechtsschutzes.

Vgl. auch Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 30. September 2013, Az. 10 CE 13.1371: Für Rechtsbehelfe bezüglich des Konzessionierungsverfahrens sind nicht die einzelnen Länder als Mitglied des Glücksspielkollegiums, sondern nur das Land Hessen als Träger der für die Konzessionserteilung zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde passivlegitimiert.

Derzeit zahlreiche Klagen (u.a. von in der ersten Stufe abgelehnter Bewerber) und Rechtsschutzanträge anhängig. Das Hessische Innenministerium rechnet in einer Ausschreibung mit 80 Gerichtsverfahren.

Das Hessische Innenministerium will (angeblich) nichts ohne Entscheidung durch das Glücksspielkollegium unternehmen.

Staats-/Verfassungsrechtlich problematische Stellung des Glücksspielkollegiums. Das ländereinheitliche Verfahren nach § 9a GlüStV bedeutet eine Kompetenzverlagerung (Missachtung der bundesstaatlichen Kompetenzordnung?): Einerseits staatsvertragliche Ermächtigung einzelner Länder zum Erlass überregionaler Verwaltungsakte nach Maßgabe des § 9a Abs. 1 und 2 GlüStV sowie die Ausübung der damit verbundenen Glücksspielaufsicht nach § 9 Abs. 1 GlüStV nach Maßgabe des § 9a Abs. 3 GlüStV und andererseits vorgesehene Bündelung von Verwaltungsakten nach § 19 Abs. 2 GlüStV. Das Verbot der sog. Selbstpreisgabe und die Bildung einer in der jeweiligen Landesverfassung und im Grundgesetz nicht vorgesehenen sog. Dritten Ebene bilden die äußere Grenze eines kooperativen Zusammenwirkens der Länder.